



An den Grossen Rat

22.5279.02

JSD/P225279

Basel, 17. August 2022

Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2022]

Schriftliche Anfrage Melanie Nussbaumer betreffend Ersatzfreiheitsstrafen in Basel-Stadt

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Melanie Nussbaumer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die WoZ (Wochenzeitung) berichtete in ihrer Ausgabe vom 12. Mai 2022 darüber, dass «fast die Hälfte aller jährlichen Haftantritte in der Schweiz erfolgt, weil die Betroffenen ihre Bussen oder Geldstrafen nicht begleichen können». Welche Delikte dieser sogenannten Ersatzfreiheitsstrafen vorausgehen, werden oft nicht erfasst. Dem System inhärent ist, dass diese Strafmöglichkeit vor allem tiefere Einkommenschichten betrifft. Gemäss einer Studie aus Zürich (2018) betrug das durchschnittliche Jahreseinkommen von Personen, die aufgrund von Verkehrsbussen inhaftiert wurden, 30 000 Franken. Die Möglichkeit, eine Ersatzfreiheitsstrafe in gemeinnützige Arbeit umwandeln zu können, ist nicht in allen Kantonen vorhanden oder es wird im Strafbefehl nicht darauf hingewiesen.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden in Basel die Delikte, die Ersatzfreiheitsstrafen vorausgehen, und Daten über die Bestrafen erfasst?
 - 1.1. Wenn ja:
 - 1.1.1. Sind die Statistiken öffentlich zugänglich?
 - 1.1.2. Wie viele Ersatzfreiheitsstrafen wurden in den letzten 5 Jahren für welche Delikte angetreten?
 - 1.1.3. Wie viel beträgt das durchschnittliche Jahreseinkommen von Personen, die Ersatzfreiheitsstrafen antreten?
 - 1.1.4. Wie viele Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten, sind in der Sozialhilfe oder beziehen Ergänzungsleistungen?
 - 1.1.5. Wie hoch sind die Kosten für Ersatzfreiheitsstrafen insgesamt pro Jahr und pro Tag/Person im Kanton Basel-Stadt?
 - 1.1.6. Wie viele Ersatzfreiheitsstrafen wurden in den letzten 5 Jahren aufgrund von nicht bezahlten ÖV-Tickets ausgesprochen?
 - 1.2. Wenn nein, kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese in Zukunft detailliert zu erfassen und öffentlich zugänglich zu machen?
2. Besteht die Möglichkeit in Basel, Ersatzfreiheitsstrafen in gemeinnützige Arbeit umzuwandeln?
 - 2.1. Welche Voraussetzungen braucht es, um die Strafe umwandeln zu können?
 - 2.2. Wird auf diese Möglichkeit im Strafbefehl hingewiesen?

- 2.3. Wie lange ist die Frist, um einen Antrag auf Umwandlung in gemeinnützige Arbeit zu stellen? Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese Frist zu verlängern?
- 2.4. Wie müssen Beschuldigte vorgehen, um ihre Strafe in gemeinnützige Arbeit umwandeln zu können? Ist dieser Prozess in «einfacher Sprache» zugänglich?

Melanie Nussbaumer»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitung

Wird eine unbedingte Geldstrafe oder eine Busse nicht bezahlt und ist sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, tritt nach Art. 36 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311) an Stelle der ursprünglich ausgesprochenen finanziellen Strafe die Ersatzfreiheitsstrafe. Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe ist abhängig von der Höhe des Bussenbetrags. Bei Geldstrafen entspricht die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe der Anzahl Tagessätze. Eine von den Behörden des Kantons Basel-Stadt angeordnete Ersatzfreiheitsstrafe wird in der Regel im Gefängnis Bässlergut oder im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt vollzogen. Sie entfällt, soweit die unbedingte Geldstrafe oder die Busse nachträglich bezahlt wird.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Werden in Basel die Delikte, die Ersatzfreiheitsstrafen vorausgehen, und Daten über die Bestraften erfasst?*
 - 1.1. *Wenn ja:*
 - 1.1.1. *Sind die Statistiken öffentlich zugänglich?*
 - 1.1.2. *Wie viele Ersatzfreiheitsstrafen wurden in den letzten 5 Jahren für welche Delikte angetreten?*
 - 1.1.3. *Wie viel beträgt das durchschnittliche Jahreseinkommen von Personen, die Ersatzfreiheitsstrafen antreten?*
 - 1.1.4. *Wie viele Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten, sind in der Sozialhilfe oder beziehen Ergänzungsleistungen?*
 - 1.1.6. *Wie viele Ersatzfreiheitsstrafen wurden in den letzten 5 Jahren aufgrund von nicht bezahlten ÖV-Tickets ausgesprochen?*

Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug des Amts für Justizvollzug des Kantons Basel-Stadt erfasst in ihrer Geschäftsdatenbank Urteile und Strafbefehle samt Angabe der entsprechenden Personalien, der Delikte sowie der zu vollziehenden Vollzugsdauer. Statistiken führt auch die Staatsanwaltschaft. Auf Bundesebene führt das Bundesamt für Statistik (BfS) zudem separate Kriminalstatistiken, die öffentlich zugänglich sind. Eine Statistik über die den Ersatzfreiheitsstrafen zugrundeliegenden Delikte und Daten der verurteilten Personen besteht hingegen nicht.

Ausgewiesen werden kann jedoch, dass der Vollzugsbehörde in den Jahren 2017 bis 2021 insgesamt 2'004 Ersatzfreiheitsstrafen aus Geldstrafen und 57'444 aus Bussen zum Vollzug gemeldet worden sind. Davon hat eine Mehrheit der betroffenen Personen die Geldstrafe respektive die Busse nach Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe nachträglich bezahlt. Lediglich 1'434 der Ersatzfreiheitsstrafen wurden vollzogen. Dies entspricht 2.4 % aller zum Vollzug gemeldeter Ersatzfreiheitsstrafen. Zudem verjährt ein Teil der Ersatzfreiheitsstrafen regelmässig, namentlich weil die verurteilten Personen im Ausland wohnen und trotz Ausschreibung nicht auffindbar sind.

1.1.5. *Wie hoch sind die Kosten für Ersatzfreiheitsstrafen insgesamt pro Jahr und pro Tag/Person im Kanton Basel-Stadt?*

Die Kosten eines Vollzugstages im Gefängnis Bässlergut oder im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt belaufen sich auf 243.50 Franken pro Person. Angaben zu den jährlichen Gesamtkosten können mangels Statistik nicht gemacht werden.

1.2. *Wenn nein, kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese in Zukunft detailliert zu erfassen und öffentlich zugänglich zu machen?*

Die Erhebung dieser Daten wäre mit einem deutlichen Mehraufwand verbunden, ohne dass daraus ein Nutzen ersichtlich ist. Ersatzfreiheitsstrafen sind gestützt auf die bundesgesetzlichen Vorgaben zu vollziehen. Ein Handlungsspielraum besteht nicht.

2. *Besteht die Möglichkeit in Basel, Ersatzfreiheitsstrafen in gemeinnützige Arbeit umzuwandeln?*

2.1. *Welche Voraussetzungen braucht es, um die Strafe umwandeln zu können?*

Gemäss Art. 79a Abs. 1 lit. a und lit. c StGB kann eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten und eine Geldstrafe oder Busse in Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden. Zu den dafür geltenden Voraussetzungen gehört, dass sich die verurteilte Person als absprachefähig erweisen muss und nicht erwartet werden darf, dass sie weitere Straftaten begeht oder flieht (Art. 79a Abs. 1 StGB). Als weitere persönliche Voraussetzungen werden in den Richtlinien des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweizer betreffend die besonderen Vollzugsformen vom 24. März 2017 ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz, keine Landesverweisung, die Gewähr, dass die Rahmenbedingungen der Vollzugsbehörde und des Einsatzbetriebs eingehalten werden und die Einwilligung der verurteilten Person zur Bekanntgabe der Straftatbestände an den Einsatzbetrieb, welche der Verurteilung zu Grunde liegen, genannt.

Für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe ist die gemeinnützige Arbeit hingegen ausgeschlossen (Art. 79a Abs. 2 StGB). Dieser Ausschluss bedeutet, dass gemeinnützige Arbeit bei Nichtbezahlung einer Busse oder Geldstrafe nur angeordnet werden kann, wenn die verurteilte Person rechtzeitig das Gesuch um Umwandlung stellt, und zwar bevor diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wurde.

Demgegenüber sieht Art. 79b StGB vor, dass für Ersatzfreiheitsstrafen von zwanzig Tagen bis zwölf Monaten die Möglichkeit der alternativen Vollzugsform Electronic Monitoring besteht. Die Anordnung von Electronic Monitoring erfolgt jedoch nur auf Antrag der verurteilten Person und bei Erfüllung der Auflagen gemäss Art. 79b Abs. 2 StGB. Diese beinhalten unter anderem, dass nicht erwartet werden darf, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht, sie über eine dauerhafte Unterkunft verfügt und einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens zwanzig Stunden pro Woche nachgeht. Unter gewissen Bedingungen besteht zudem die Möglichkeit, Ersatzfreiheitsstrafen in Form der Halbgefangenschaft zu vollziehen (Art. 77b StGB).

2.2. *Wird auf diese Möglichkeit im Strafbefehl hingewiesen?*

2.4. *Wie müssen Beschuldigte vorgehen, um ihre Strafe in gemeinnützige Arbeit umwandeln zu können? Ist dieser Prozess in «einfacher Sprache» zugänglich?*


Dem Strafbefehl, der auf eine Geldstrafe, Busse oder eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten lautet, wird ein Merkblatt beigelegt, in dem sowohl auf die Möglichkeit der Umwandlung in gemeinnützige Arbeit sowie auf den Ausschluss der gemeinnützigen Arbeit für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen hingewiesen wird. Ebenso wird in verständlicher Sprache dargelegt, wie die Person bei der Umwandlung einer Geldstrafe respektive Busse in gemeinnützige Arbeit vorzugehen hat. Entsprechend ist ein Gesuch um Vollzug in Form von gemeinnütziger Arbeit schriftlich beim Amt für Justizvollzug, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug unter Beilage des Strafbefehls und bei

ausländischen Staatsangehörigen unter Beilage eines Nachweises des Aufenthaltsrechts in der Schweiz einzureichen.

2.3. *Wie lange ist die Frist, um einen Antrag auf Umwandlung in gemeinnützige Arbeit zu stellen? Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese Frist zu verlängern?*

Grundsätzlich besteht keine Frist zur Einreichung des Gesuchs um gemeinnützige Arbeit, wobei – wie oben dargelegt – eine in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelte Geldstrafe oder Busse nicht mehr in der Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden kann. Im Vergleich mit anderen Kantonen werden in Basel-Stadt keine Gebühren für die Bewilligung von gemeinnütziger Arbeit erhoben, um die Hürde auch in diesem Bereich tief zu halten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin